

Hinweise zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen in Lehrangeboten, die über die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) verbreitet werden

Zuständigkeiten

(1) ¹Lehrveranstaltungen, die über die vhb verbreitet werden, werden in der Verantwortung der den Kurs anbietenden Hochschule durchgeführt. ²Prüfungen zu Lehrveranstaltungen nach Satz 1 werden in Verantwortung der die Prüfung abnehmenden Hochschule durchgeführt.

(2) Für die Anerkennung von Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die innerhalb eines von der vhb verbreiteten Studienangebots erbracht wurden, sind stets die Regelungen und organisatorischen Gegebenheiten der Heimathochschule der Nutzerin bzw. des Nutzers (anrechnende Hochschule) maßgeblich.

Prüfungsanmeldung/-teilnahme

(1) ¹Voraussetzung für die Berechtigung zur Prüfungsteilnahme ist die Kurs- und – soweit vom Kursverantwortlichen vorgesehen – die Prüfungsanmeldung an der vhb im jeweiligen Semester. ²Kurs- und Prüfungsanmeldung an der vhb erfolgen online. ³Weitere Zulassungsvoraussetzungen bestehen seitens der vhb nicht. ⁴Besondere Zulassungsvoraussetzungen der Kursverantwortlichen bzw. der Heimathochschulen bleiben davon unberührt (§ 5 Abs. 2 der Benutzungsordnung).

(2) Die Heimathochschulen der Nutzenden können insbesondere vorsehen, dass die Anerkennung einer über die vhb erbrachten Studien- und Prüfungsleistung nur dann erfolgen kann, wenn die Teilnahme der Hochschule zuvor angezeigt wurde (z. B. durch Belegung/Prüfungsanmeldung über die Präsenzhochschule).

Durchführung von Prüfungen

(1) ¹Prüfungen werden, sofern nichts anderes festgelegt ist, zentral am Ort der anbietenden Hochschule durchgeführt. ²Die Prüfungsorganisation und –abwicklung obliegt der anbietenden Hochschule.

(2) ¹Anstelle der zentralen Prüfungen nach Abs. 1 können dezentrale Prüfungen (lokale Prüfungen an Heimathochschulen der Nutzenden, Prüfungen in regionalen Prüfungszentren) angeboten werden. ²Die dezentralen Prüfungen werden in gemeinsamer Verantwortung der Kursverantwortlichen, der vhb und der Hochschule des Prüfungsortes durchgeführt. ³Dabei können Prüfungen zu verschiedenen Lehrveranstaltungen an zentralen Prüfungstagen zusammengefasst werden.

Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

¹Die in Prüfungen oder mit Studienleistungen erzielten Ergebnisse können von den Kursverantwortlichen an den Nutzer bzw. die Nutzerin, deren Heimathochschule und die vhb übermittelt werden. ²Den Kursverantwortlichen steht es frei, dem einzelnen Nutzer bzw. der einzelnen Nutzerin die erzielten Ergebnisse auf deren persönlichem Desktop im Portal der vhb online bekannt zu geben. ³Erfolgt für Prüflinge, die nicht von der die Prüfung verantwortenden Hochschule stammen (s.a. „Zuständigkeiten“, Satz 2), eine Ergebnisbekanntgabe über das Internet (Satz 2), so ist diese gleichzeitig die hochschulübliche Bekanntgabe der von den zuständigen Prüfungsgremien festgestellten Prüfungsleistungen. ⁴Von den Kursverantwortlichen ausgestellte Zertifikate werden von diesen an die Teilnehmer und Teilnehmerinnen übermittelt. ⁵Für Personen, die Angebote der eigenen Hochschule nutzen, findet Satz 2 keine Anwendung, die Bekanntgabe richtet sich hier nach den Regelungen der Heimathochschule.